

Traktandum Nr. 4

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	14. März 2019
Titel	Art des Geschäfts
Geschäftsreglement, Teilrevision	Beschluss

Grundlagen/Beilagen

- ▶ Auszug Geschäftsreglement Art. 38 mit vorgeschlagener Änderung und Art. 41

Sachverhalt

Der Regierungsstatthalter hat anlässlich seiner Kontrollbesuche 2013 und 2017 einen Widerspruch zwischen den Art. 38 und Art. 41 des Geschäftsreglements (GR) festgestellt:

- ▶ Art. 21 Abs. 5 Bst. d und Art. 38 GR legen die Ausgestaltung der Geschäftsstelle, insbesondere ob das Personal privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt wird, in die abschliessende Kompetenz der Regionalversammlung.
- ▶ In Art. 41 Abs. 2 GR hält das Reglement fest, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlich ist, sofern Personal der Geschäftsstelle angestellt wird. Damit legt nicht die Regionalversammlung abschliessend das Anstellungsverhältnis fest (wie in Art. 38 vorgesehen), sondern das Reglement trifft hier eine definitive Lösung.

Im AGR konnte nicht festgestellt werden, ob dieser Punkt in der Vorprüfung mündlich diskutiert wurde (im Vorprüfungsbericht ist dazu kein Hinweis). Daniel Arn, der bei der Erarbeitung des GR mitgewirkt hat, bestätigte, dass bei der Frage ob das Personal (falls es angestellt wird) privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt wird, zugunsten der privatrechtlichen Anstellung entschieden wurde. Diese Frage wollte man im Reglement klären und nicht der Regionalversammlung zum Entscheid überlassen.

Fazit: Die Regionalversammlung entscheidet, ob sie ein Mandat vergeben oder Personal anstellen will. Hingegen hat sie – entgegen dem Wortlaut von Art. 38 – keine Entscheidungsfreiheit, ob sie das Personal öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich anstellen will. Hier hat sich der «Verfassungsgeber» klar und eindeutig für eine privatrechtliche Lösung ausgesprochen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird dieser Widerspruch zwischen Art. 38 und Art. 41 Abs. 2 GR behoben. Die Änderung liegt in der Kompetenz der Regionalversammlung und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Da in der Zwischenzeit keine weiteren Anpassungen des Geschäftsreglements notwendig geworden sind, sollte diese Korrektur nun vollzogen werden.

Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt der Regionalversammlung die Anpassung von Art. 38 zur Genehmigung.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 21 Abs. 6 Bst. d GR).

04.02.2019/MAF/GJ